

# Arbeitsverdienstbescheinigung

Anlage zum Antrag auf Erlass/ Ermäßigung der Elternbeiträge gem. § 5 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt



Jugendamt  
des Kreises Steinfurt

Eingangsstempel Stadt/Gemeinde
Aktenzeichen

Zur Weiterleitung an:

Kreis Steinfurt  
Jugendamt 51/3  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Eingangsstempel Kreis Steinfurt
Aktenzeichen

## Angaben zu den Eltern

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	

## Angaben zum Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	
Tageseinrichtung	

- Ich habe in den letzten 12 Monaten das umseitig von meinem Arbeitgeber bescheinigte Arbeitseinkommen bezogen.
- Aus folgenden Gründen habe ich nicht in den gesamten letzten 12 Monaten Arbeitseinkommen von meinem umseitig angegebenen Arbeitgeber bezogen (ggfls. Arbeitsverdienstbescheinigung eines anderen Arbeitgebers beifügen):
- Die Arbeitsverdienstbescheinigung wird zusammen mit dem Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Elternbeiträge eingereicht.
- Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Elternbeiträge liegt bereits vor; Arbeitsverdienstbescheinigung wird nachgereicht.
- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



# Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## 1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
Telefon 02551 69-0  
post@kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.de

## 2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragte/r  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
Telefon 02551 69-1285  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

## 3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

## 4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um über den Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags zu entscheiden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 90 Abs. 2, 4 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

## 5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben. Die Festsetzung des Kostenbeitrags für Kindertageseinrichtungen liegt bei den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt. Um über Ihren Antrag auf Erlass/Teilerlass des Kostenbeitrags entscheiden zu können, werden Ihre Einkommensunterlagen von Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung angefordert.

## 6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet. Im Bereich der Kindertagespflege (einschl. Berechnung der Elternbeiträge/Anträge Erlass/Teilerlass) beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre nach abschließender Bearbeitung.

## 7. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus § 90 Abs. 2, 4 SGB VIII. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen Sie weiterhin den von Ihrer Stadt/Gemeinde festgesetzten Kostenbeitrag entrichten. Eine Entscheidung über den Erlass/Teilerlass ist ohne Vorlage Ihrer Einkommensunterlagen nicht möglich.